

Schloss Neuhaus Güldenmoor GmbH

(nachfolgend SNG)

Einkaufsbedingungen

I. Grundlagen

Die nachfolgenden Bedingungen werden Bestandteil des Einkaufsvertrages zwischen SNG und dem Lieferanten. Diese Bedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Verträge mit dem Lieferanten. Lieferbedingungen des Lieferanten, die diesen Einkaufsbedingungen inhaltlich entgegenstehen oder von ihnen abweichen, finden im Vertragsverhältnis - auch wenn diese eine Abwehrklausel haben und SNG nicht ausdrücklich widersprochen hat - keine Anwendung. Eine Anerkennung abweichender oder entgegenstehender Lieferbedingungen kommt nur im Ausnahme- und Einzelfall bei Erteilung einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch SNG zustande.

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende einzelne Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SNG.

II. Vertragsabschluss

1. Auf Lieferanfragen von SNG unterbreitete Angebote werden für SNG kostenfrei erstellt. Das Angebot bildet in allen Einzelheiten die Anfrage ab. Bei Diskrepanzen zwischen Bestandteilen der Anfrage und des daraufhin erstellten Angebotes sind diese im Angebot ausdrücklich zu benennen. Dies gilt auch für offensichtliche Fehler, Unklarheiten oder andere Mängel in der Anfrage.
2. Für die Bestellung durch SNG wie auch ggf. nachträgliche Bestelländerungen gilt das Textformerfordernis. Die Bestellung ergänzende mündliche/fernmündliche Absprachen setzen zur Erlangung ihrer Wirksamkeit die Bestätigung in Textform voraus. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich mindestens in Textform zu bestätigen und im Falle von Korrekturbedarf oder Unklarheiten in der Bestellung darauf hinzuweisen und eine ergänzende Erklärung von SNG anzufordern.

III.

Soweit wir in Anbahnung oder Durchführung eines Geschäftsvorfalles begleitend zu der zu vereinbarenden oder erfüllenden Hauptpflicht Daten, Muster, Entwürfe oder sonstige Unterlagen, unabhängig davon, auf welchem Trägermedium diese vorhanden sind, zur Verfügung stellen, bleiben wir ausschließlicher Eigentümer und Inhaber eventuell bestehender Urheberrechte unter Ausschluss des Kunden. Diese Daten, Muster, Entwürfe und sonstigen Unterlagen dürfen vom Kunden weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung - spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung - an uns zurückzugeben.

IV. Lieferzeiten

1. Vereinbarte Lieferfristen, die nicht kalendermäßig bestimmt sind, beginnen mit dem Erhalt der Bestellung von SNG für den Lieferanten zu laufen. Bei nicht vorrätiger Ware und sofern keine anderweitige ausdrückliche Bestätigung in Textform vorliegt, ist SNG an die Bestellung zwei Wochen gebunden. Eine Verlängerung dieser Frist kommt ausschließlich unter der Voraussetzung zustande, dass der Lieferant unverzüglich nach bekannt werden

einer Lieferverzögerung und unter Angabe der Gründe sowie der anzunehmenden Dauer der Verzögerung SNG mindestens in Textform informiert und SNG einer verlängerten Lieferfrist in Textform zugestimmt hat.

2. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so dass SNG an die Bestellung nicht mehr gebunden ist, so haftet er für den dadurch bei SNG verursachten Mehraufwand durch Deckungskäufe wie auch ggf. für Schadensersatzansprüche, die Dritten gegen SNG aufgrund der Lieferverzögerungen in der nachfolgenden Verkaufskette entstehen.

V.

Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

1. Von dem Lieferanten wird gewährleistet, dass die zu liefernde Ware fehlerfrei ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit im vorausgesetzten Verwendungszweck bei SNG beeinträchtigt oder aufhebt. Es wird vom Lieferanten weiter gewährleistet, dass die Ware vollständig den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht und Einschränkungen der Ware in der Verkehrsfähigkeit nicht bestehen. Ergänzend übernommene Garantien des Lieferanten für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Ware begründen Ansprüche des Bestellers zusätzlich zu Ansprüchen aus der Gewährleistung, sofern nicht ein schuldhaft unsachgemäßer Umgang mit der Ware durch den Besteller erfolgt ist.
2. SNG wird die Ware überprüfen und unverzüglich nach Feststellung eines Rügegrundes die Mängelrüge in Textform an den Lieferanten übermitteln. Die Frist zur Rügeerhebung wird zwischen den Parteien für erkennbare Mängel mit einer Woche und für verborgene Mängel mit einer Woche nach Feststellung des Mangels vereinbart.
3. Im Falle eines besonderen Eilbedürfnisses, das eine Nachbesserung festgestellter Mängel durch den Lieferanten aufgrund des Zeitaufwandes nicht zulässt, weiterhin bei Nichteinhaltung einer Nachfristsetzung durch den Lieferanten, schließlich bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung hat SNG das Recht, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen und den dadurch entstehenden Aufwand im Wege des Schadensersatzes gegen den Lieferanten geltend zu machen.
4. SNG wird vom Lieferanten wegen an SNG gerichteter Ansprüche aus der Produzentenhaftung wie des Produkthaftungsgesetzes, die eine Haftung aufgrund eines Produktfehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware begründen, freigestellt.
5. Soweit nicht anders geregelt, gelten für den Lieferanten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
6. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bei Mängelrügen wird die Verjährungsfrist um den Zeitraum verlängert, der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung vergeht. Bei einem vollständigen Ersatz der Ware beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen.

VI.

Lieferung, Gefahr, Versicherung

1. Der Lieferant bewirkt die Anlieferung der Waren auf seine Kosten – frei Haus - auf das Betriebsgelände von SNG. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind Bestandteil der angegebenen Preise, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Gefahrübergang auf SNG findet zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware auf dem Betriebsgelände der SNG an SNG durch den vom Lieferanten beauftragten Spediteur statt.
2. Jede Warensendung wird von dem Lieferanten am Tage des Versandes gegenüber SNG gesondert, getrennt von Ware und Rechnung, angezeigt.

3. Liefertermine werden zwischen den Parteien auf eine bestimmte Kalenderwoche festgelegt. Sofern der Lieferant eine vor der vereinbarten Kalenderwoche liegende Auslieferung der Ware vornimmt, hat SNG das Wahlrecht, die Annahme zu diesen verfrühten Termin ungeachtet des Umstandes, ob die Ware im Übrigen mangelfrei ist, zu verweigern, oder die Ware unter Übernahme der Kosten, die durch die vorzeitige Anlieferung z. B. durch Lageraufwendungen - wie Miete, Staukosten und Handlingsaufwendungen - durch den Lieferanten anzunehmen. Im Falle des Verbleibs der Ware bei SNG setzen die an die Anlieferung anknüpfenden folgenden Wirkungen - rechtlicher wie tatsächlicher Art - erst mit dem letzten Werktag der Kalenderwoche ein, zu dem vertragsgemäß die Lieferung eigentlich hätte erfolgen müssen. Dies betrifft z. B. die Erfüllungswirkung, die Pflichten von SNG aus § 377 HGB, die Haltbarkeitsdauer der Ware und sämtliche Risiken, die nach der ursprünglichen Fälligkeitsvereinbarung bis zum Auslieferungszeitpunkt von dem Lieferanten zu tragen sind.

VII. Zahlungsverkehr

Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall werden Rechnungen für Warenlieferungen innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet vom Tage des Rechnungseinganges an, nach vorangegangenem oder gleichzeitigem Wareneingang, zur Zahlung fällig. Die Zahlung versteht sich nicht als Anerkennung von Bedingungen oder Preisen.

Unabhängig von dem Zeitpunkt der Zahlungsbewirkung besteht die Gewährleistungspflicht des Lieferanten. Sie bleibt auch ohne Auswirkung auf das Rügerecht von SNG.

VIII. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet für jegliche Verletzung von Schutzrechten Dritter, die durch die Lieferung seiner Ware und deren Benutzung ggf. verursacht wird.

IX. Nachunternehmer

Ein Einsatz von Nachunternehmern durch den Lieferanten darf nur mit vorheriger Zustimmung von SNG erfolgen.

X. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Umfang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Lieferant Unternehmer ist, gilt der Geschäftssitz von SNG als vereinbarter Gerichtsstand. SNG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von SNG.